

Die Prinzipien von Freiheit und Gleichheit in der französischen Verfassung von 1791

Verfassungsgrundsätze

Achtung: Beim Bezug auf die Verfassung von 1791 ist zu beachten, daß die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 gleichfalls Bestandteil der Verfassung ist.

Freiheit:

Art. 1 der Menschenrechte: "Die Menschen sind und bleiben von Geburt frei und gleich an Rechten."

Art. 2: "Diese (Menschenrechte) sind Freiheit, Eigentum, ..."

Art. 4: "Die Freiheit besteht darin, alles tun zu können, was einem anderen nicht schadet."

Präambel der Verfassung: "... schafft sie unwiderruflich die Einrichtungen ab, welche die Freiheit ... verletzen."

Gleichheit:

Art. 1 der Menschenrechte (wie oben, dann weiter): "Soziale Unterschiede dürfen nur im gemeinen Nutzen begründet sein."

Art. 4 (wie oben, dann weiter): "So hat die Ausübung der natürlichen Rechte eines jeden Menschen nur die Grenzen, die den anderen Gliedern der Gesellschaft den Genuß der gleichen Rechte sichern."

Art. 6: "Das Gesetz ... soll für alle gleich sein, mag es beschützen, mag es bestrafen. Da alle Bürger in seinen Augen gleich sind, sind sie gleicherweise zu allen Würden ... zugelassen ..." (So auch Titel I, 1 der Verfassung.)

Präambel der Verfassung: "Für keinen Teil der Nation, für kein Individuum gibt es mehr irgendein Privileg oder eine Ausnahme vom gemeinsamen Recht aller Franzosen."

Die von der Verfassung getroffene Unterscheidung in Aktiv- und Passivbürger (Zensuswahlrecht nach Abschnitt II, Art. 2) widerspricht jedoch dem Grundsatz der politischen Gleichheit.

weiter ist zu nennen:

Schutz des Eigentums vor widerrechtlicher Besitzergreifung:

Art. 17 der Menschenrechte: "Da das Eigentum ein unverletzliches und heiliges Recht ist, kann es niemandem genommen werden ..."

Titel I der Verfassung: "Die Verfassung verbürgt die Unverletzlichkeit des Eigentums ..."